

Inhaltsverzeichnis

Aufstellung Vorhabenbezogener Bebauungsplan (VBP) Nr. 268 A „Portal Nord-West, Teilbereich südöstlich der Diedorfer Straße“ mit integriertem Grünordnungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) Öffentliche Auslegung gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1, § 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB

Änderung des Bebauungsplans (BP) Nr. 605 A „Östlich der Kalterer Straße“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch (BauGB) Öffentliche Auslegung gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB

Aufstellung des Bebauungsplans (BP) Nr. 668 „Östlich des Mühlmahdweges und beidseits der Raiffeisenstraße“ mit integriertem Grünordnungsplan im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch (BauGB) Öffentliche Auslegung gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB

Widmung von Straßen und Wegen

Teilweise Einziehung der Franziska-Wittmann-Straße

Einziehung einer Teilstrecke der Gutenbergstraße

Öffentliche Bekanntmachung einer Ausschreibung

- *Augsburg-Boulevard, Platzgestaltung Theodor-Heuss-Platz*

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

- *Augsburger Str. 9 1/3*
- *Jakobine-Lauber-Str. 5*
- *Friedberger Str. 3*

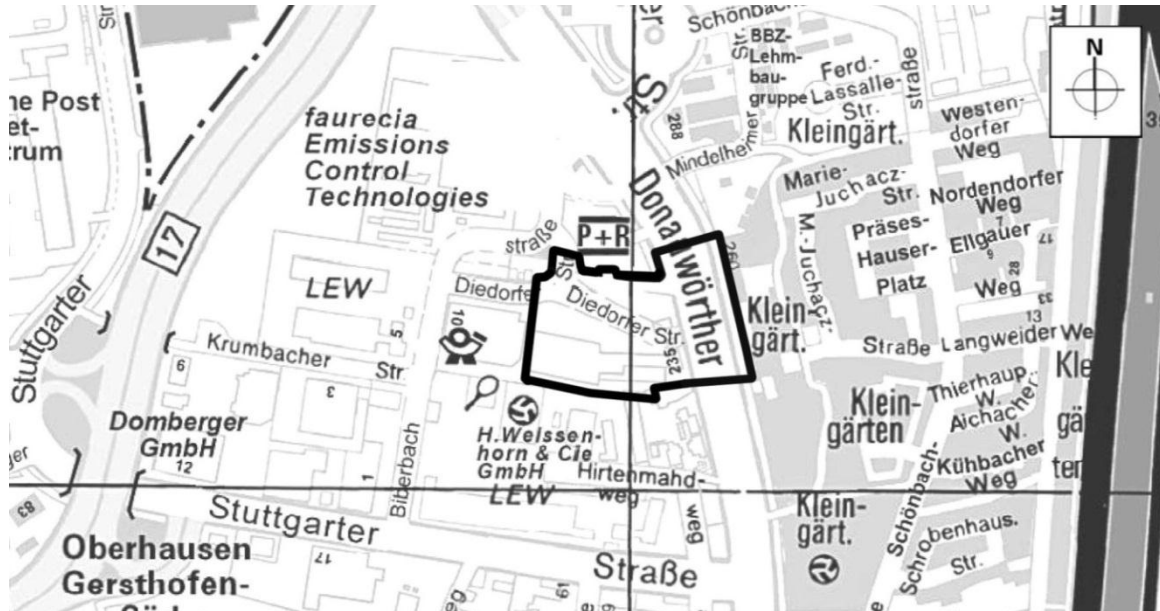
Öffentliche Bekanntmachung eines Vorbescheides gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

- *Austr. 23 1/2*

Augsburger Christkindlesmarkt 2014

Verkehrsbeschränkungen an Allerheiligen im Bereich der Augsburger Friedhöfe

**Aufstellung Vorhabenbezogener Bebauungsplan (VBP) Nr. 268 A
 „Portal Nord-West, Teilbereich südöstlich der Diederfurter Straße“
 mit integriertem Grünordnungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13 a Baugesetzbuch (BauGB)
 Öffentliche Auslegung gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1,
 § 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB**



Der Stadtrat der Stadt Augsburg hat am 24.07.2014 beschlossen:

- Der räumliche Geltungsbereich des VBP Nr. 268 A wird im Bereich des Park & Ride-Platzes geringfügig nach Norden erweitert, um in diesem Bereich die Grünflächennutzung auch bei verlegter Erschließungsstraße sicherstellen zu können.
- Der Entwurf des VBP Nr. 268 A „Portal Nord-West, Teilbereich südöstlich der Diederfurter Straße“ für den Bereich zwischen der Donauwörther Straße (einschließlich) im Osten, den südlichen Grundstücksgrenzen der Fl.-Nrn. 1161/3 und 1689/3, Gemarkung Oberhausen, im Süden, dem Einkaufszentrum „Kaufland“ im Westen und dem Park & Ride-Platz im Norden in der Fassung vom 05.06.2014 wird gebilligt.
- Der VBP Nr. 268 A hebt in seinem Geltungsbereich den VBP Nr. 268 „Portal Nord-West zwischen Donauwörther- und Biberbachstraße“, rechtskräftig seit dem 06.02.2009, gemäß § 12 Abs. 6 BauGB ersatzlos auf.

Die Aufstellung des VBP Nr. 268 A wird gemäß § 13a BauGB beschleunigt durchgeführt. In diesem Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen.

Ziele der Planung

Ziel der Planung ist, die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Verwirklichung des Portal Nord-West. Durch die Planung soll eine stadtgestalterisch bedeutende Eingangssituation für den Nordwesten Augsburgs realisiert werden. An der Donauwörther Straße ist ein vier- bis achtgeschossiges Gebäude vorgesehen. Für diesen als Gewerbegebiet festgesetzten Gebäuderiegel ist v.a. eine Büro- und Dienstleistungsnutzung vorgesehen. Einzelhandel ist hier nur mit Einschränkungen möglich. Westlich davon wird ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Einzelhandel festgesetzt. Hier sollen ein Möbeldiscounter mit einer Gesamtverkaufsfläche von rund 7.000 m² und ein Küchenstudio mit einer Gesamtverkaufsfläche von rund 2.800 m² errichtet werden. Die Festsetzungen der Gesamtverkaufsflächen entsprechen den Erfordernissen der Raumordnung.

Der Entwurf zur Aufstellung des VBP Nr. 268 A mit Begründung liegt

vom 10.11.2014 mit 12.12.2014

im Flur des Stadtplanungsamtes, Rathausplatz 1, 3. Stock, Montag bis Mittwoch von 7.30 - 16.30 Uhr, Donnerstag von 7.30 - 17.30 Uhr und Freitag von 7.30 – 12.00 Uhr aus und kann dort eingesehen werden.

Stellungnahmen hierzu können während der Auslegungsfrist bei der Stadt Augsburg, Stadtplanungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg, vorgebracht werden.

Ferner kann der Entwurf im Internet während der Auslegungsfrist unter www.stadtplanung.augsburg.de/auslegung abgerufen werden. Dort steht auch ein Online-Formular für die Stellungnahme bereit.

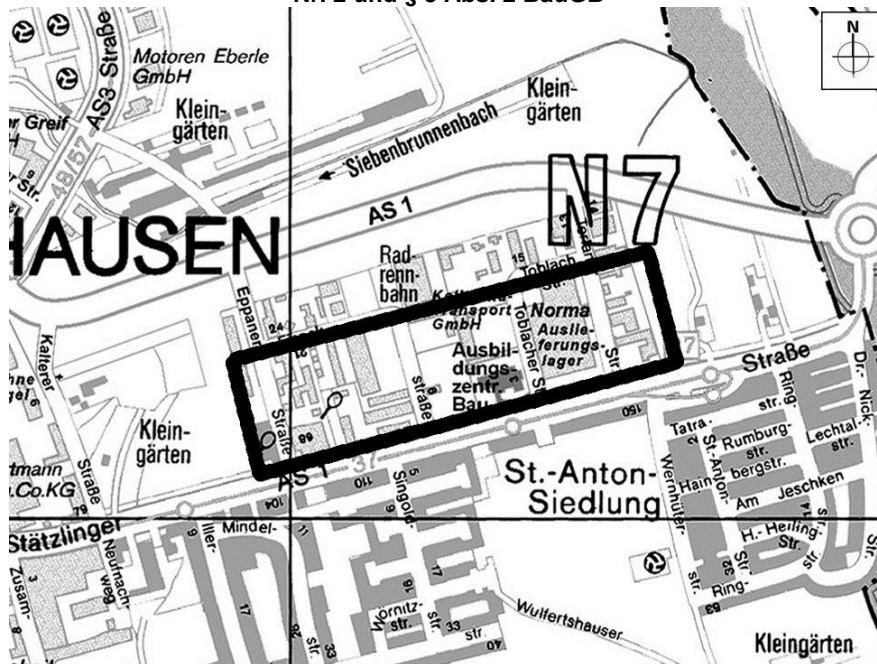
Die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen werden im weiteren Verfahren geprüft. Die schriftliche Mitteilung des Prüfergebnisses kann in der Regel erst nach dem Satzungsbeschluss mit der darin enthaltenen Abwägung erfolgen. Eine Zwischennachricht wird auch bei längeren Zeiträumen nicht erteilt

Nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den VBP Nr. 268 A unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Für Fragen steht Ihnen folgender Ansprechpartner zur Verfügung:

Uwe Rothenhäusler
 Zimmer Nr. 447, 4. Stock,
 Tel.: (0821) 324-6538
 E-Mail: Uwe.Rothenhaeusler@augzburg.de.

**Änderung des Bebauungsplans (BP) Nr. 605 A „Östlich der Kalterer Straße“
im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch (BauGB) Öffentliche Auslegung gemäß § 13 Abs. 2
Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB**



Der Stadtrat der Stadt Augsburg hat am 25.09.2014 beschlossen:

Der Entwurf zur 1. Änderung des BP Nr. 605 A „Östlich der Kalterer Straße“ (rechtskräftig seit 14.06.2002) für den Bereich zwischen den Grundstücken Fl.Nr. 3722 im Osten und den Fl.Nrn. 1622 sowie 1640/13 im Westen, jeweils Gemarkung Lechhausen, in einem Abstand bis zu 235 m nördlich der Stätzlinger Straße, in der Fassung vom 01.08.2014, wird gebilligt.

Die Änderung des Bebauungsplans wird gemäß § 13 BauGB vereinfacht durchgeführt. In diesem Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen.

Ziele der Planung

Ziel der Änderungssatzung ist die Nutzungssteuerung im Gewerbegebiet nördlich der Stätzlinger Straße.

Da südlich der Stätzlinger Straße direkt das Wohngebiet St.-Anton-Siedlung angrenzt und bereits einige Bordellbetriebe im Änderungsumgriff bestehen, sollen mit der Änderung des BP Nr. 605 A weitere Bordelle, bordellartige Betriebe und Wohnungsprostitution ausgeschlossen werden, um die angrenzende Wohnbebauung vor den aus dem Rotlichtmilieu ausgehenden Nachteilen und Belästigungen zu schützen.

Darüber hinaus ist zu befürchten, dass weitere Bordelle und bordellartige Betriebe, auch aufgrund einer zu beobachtenden Vernachlässigung der Gebäude und fehlender Sauberkeit des Umfelds, das Niveau der angrenzenden Quartiere absenken und insgesamt im Bereich der Stätzlinger Straße zu einem unerwünschten „Trading-down-Effekt“ führen.

Weitere Bordelle und bordellartige Nutzungen sollen deshalb erst ab dem im Plan festgelegten Abstand (235 m) nördlich der Stätzlinger Straße zulässig sein. Dieser Abstand wird auch unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit und Rechtssicherheit als ausreichend erachtet, um die angrenzende Wohnbebauung vor immissionsschutztechnischen und optischen Beeinträchtigungen der Bordellbetriebe zu schützen sowie eine städtebaulich unverträgliche Häufung von Betrieben des Rotlichtmilieus in diesem Teilbereich des Gewerbegebietes aufzuhalten.

Der Entwurf zur Änderung des BP Nr. 605 A mit Begründung liegt

vom 10.11.2014 mit 12.12.2014

im Flur des Stadtplanungsamtes, Rathausplatz 1, 3. Stock, Montag bis Mittwoch von 7.30 - 16.30 Uhr, Donnerstag von 7.30 - 17.30 Uhr und Freitag von 7.30 - 12.00 Uhr aus und kann dort eingesehen werden.

Stellungnahmen hierzu können während der Auslegungsfrist bei der Stadt Augsburg, Stadtplanungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg, vorgebracht werden.

Ferner kann der Entwurf im Internet während der Auslegungsfrist unter www.stadtplanung.augsburg.de/auslegung abgerufen werden.

Dort steht auch ein Online-Formular für die Stellungnahme bereit.

Die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen werden im weiteren Verfahren geprüft. Die schriftliche Mitteilung des Prüfergebnisses kann in der Regel erst nach dem Satzungsbeschluss mit der darin enthaltenen Abwägung erfolgen. Eine Zwischennachricht wird auch bei längeren Zeiträumen nicht erteilt.

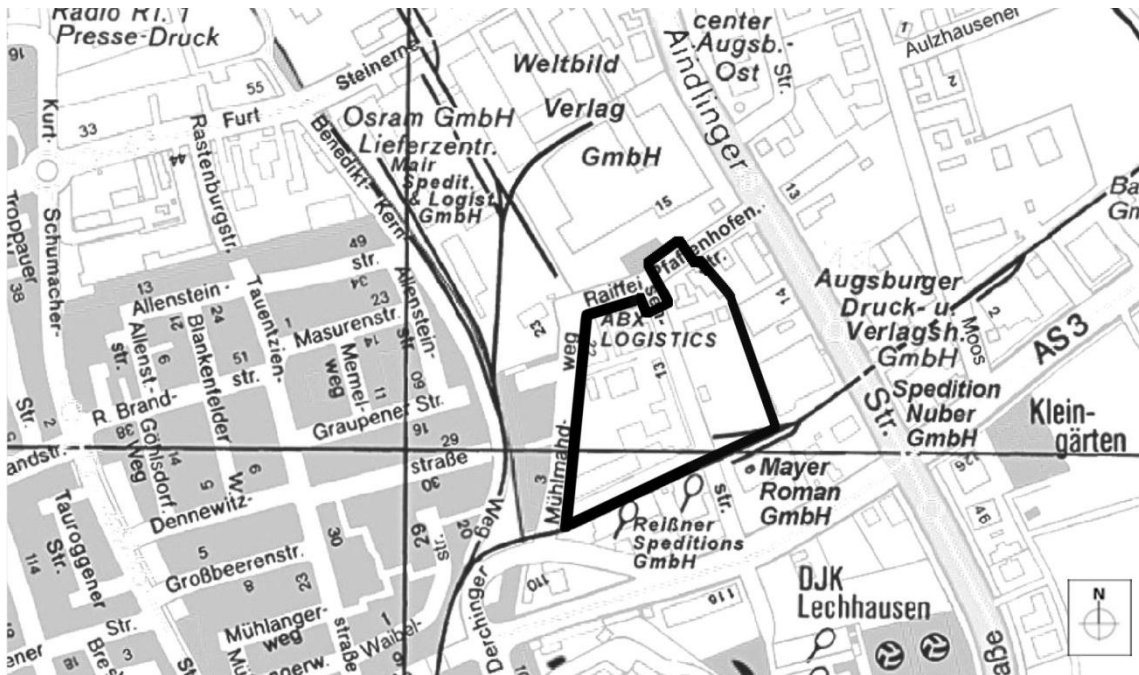
Nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Für Fragen steht Ihnen folgender Ansprechpartner zur Verfügung:

Jennifer Di Vita
Zimmer Nr. 447, 4. Stock,
Tel.: (0821) 324-6512
E-Mail: Jennifer.DiVita@augzburg.de.

Aufstellung des Bebauungsplans (BP) Nr. 668 „Östlich des Mühlmahdweges und beidseits der Raiffeisenstraße“ mit integriertem Grünordnungsplan im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch (BauGB) Öffentliche Auslegung gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB



Der Stadtrat der Stadt Augsburg hat am 25.09.2014 beschlossen:

- Der Entwurf des BP Nr. 668 „Östlich des Mühlmahdweges und beidseits der Raiffeisenstraße“ für den Bereich zwischen dem Mühlmahdweg im Westen, der Raiffeisenstraße bzw. der Pfaffenhofer Straße (teilweise einschließlich) im Norden, den Fl.Nrn. 1738/6, 1738/9 und 1738/30, jeweils Gemarkung Lechhausen, im Osten und der Augsburger Localbahn im Süden, in der Fassung vom 22.08.2014, wird gebilligt.
- Der BP Nr. 668 ändert in seinem Geltungsbereich den BP Nr. 625 „Bebauungsplan für das erweiterte Gewerbegebiet an der Steinernen Furt in Augsburg-Lechhausen“ (rechtsverbindlich seit 16.06.1967) sowie den BP Nr. 638 „Bebauungsplan für das Gebiet zwischen der Straße Am Mittleren Moos, der Derchinger Straße, dem Mühlmahdweg, der Localbahn, der Raiffeisenstraße und den Grundstücken Fl.Nr. 1694/8, /36, /37, /38, /50 und 1737 der Gemarkung Lechhausen“ (rechtsverbindlich seit 27.06.1975) und hebt diese insoweit auf.
- In § 8 Absatz 5 der textlichen Festsetzungen wird der zweite Spiegelstrich „Großflächentafeln im Euro-Format oder vergleichbare Werbeanlagen“ ersatzlos gestrichen (Maßgabe).

In dem zur öffentlichen Auslegung vorgelegten Entwurf des BP Nr. 668 wurde die o. g. Maßgabe des Stadtrats eingearbeitet.

Alle Bestandteile des Bebauungsplans haben das Fassungsdatum 25.09.2014 erhalten.

Die Aufstellung des Bebauungsplans wird gemäß § 13 BauGB vereinfacht durchgeführt. In diesem Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen.

Ziele der Planung

Mit der Aufstellung des BP Nr. 668 wird eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung und Ordnung im Sinne einer positiven Planungskonzeption angestrebt. Geplant ist die Festsetzung des Areals als klassisches Gewerbegebiet. Die allgemein zulässigen Nutzungen wie zum Beispiel nicht erheblich belästigende Gewerbebetriebe, Dienstleistungsbetriebe, Geschäfts-/ Bürogebäude, Handwerksbetriebe sowie freie Berufe sollen gestärkt und gesichert werden. Im Rahmen der notwendigen Ordnung der gewerblichen Nutzungen des Areals sollen sowohl Bordelle, bordellartigen Betriebe und Wohnungsprostitution als auch die im Gewerbegebiet ausnahmsweise zulässigen Vergnügungstätten ausgeschlossen werden, um das Entstehen eines Vergnügungsviertels zu verhindern und eine weitere Verdrängung klassischer Gewerbegebietsnutzungen zu unterbinden. Mit der Aufstellung BP Nr. 668 soll der bereits einsetzende Qualitätsverlust des Areals aufgehalten und eine städtebauliche Fehlentwicklung im Sinne eines „Trading-Down-Effekts“ abgewendet werden.

Der Entwurf zur Aufstellung des Bebauungsplanes mit Begründung liegt

vom 10.11.2014 mit 12.12.2014

im Flur des Stadtplanungsamtes, Rathausplatz 1, 3. Stock, Montag bis Mittwoch von 7.30 - 16.30 Uhr, Donnerstag von 7.30 - 17.30 Uhr und Freitag von 7.30 – 12.00 Uhr aus und kann dort eingesehen werden.

Stellungnahmen hierzu können während der Auslegungsfrist bei der Stadt Augsburg, Stadtplanungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg, vorgebracht werden.

Ferner kann der Entwurf im Internet während der Auslegungsfrist unter www.stadtplanung.augsburg.de/auslegung abgerufen werden.

Dort steht auch ein Online-Formular für die Stellungnahme bereit.

Die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen werden im weiteren Verfahren geprüft. Die schriftliche Mitteilung des Prüfergebnisses kann in der Regel erst nach dem Satzungsbeschluss mit der darin enthaltenen Abwägung erfolgen.

Eine Zwischennachricht wird auch bei längeren Zeiträumen nicht erteilt

Nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Für Fragen steht Ihnen folgender Ansprechpartner zur Verfügung:

Doris Lurz
Zimmer Nr. 449, 4. Stock,
Tel.: (0821) 324-6571
E-Mail: Doris.Lurz@augsburg.de.

Stadt Augsburg – Referat 6
Stadtplanungsamt

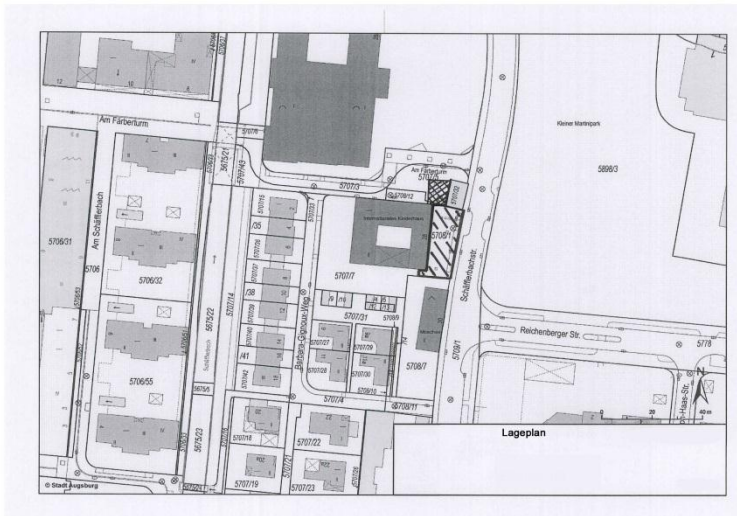
Widmung von Straßen und Wegen

Die nachstehend aufgeführten Straßen und Wege werden mit Wirkung vom 01.11.2014 gemäß Art. 6 Abs. 1 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes zu öffentlichen Straßen der angegebenen Straßenklasse und mit den aufgeführten Beschränkungen gewidmet.

Straßenname	Anfangspunkt	Endpunkt	Flurnummer/ Gemarkung	Straßenklasse	Widmungs- beschränkung
Kurt-Schumacher-Straße/ Teilstück	Einmündung in die Klausstraße	Einmündung in die Steinerne Furt	Fl.Nr. 364/56, Teilfl. aus 1087/21, 359 359/160, 1023/6 Gemarkung Lechhausen	Ortsstraße	./.
Park + Rideplatz beim Hochzoller Bahnhof/ Teilstück	Begrenzt durch die gemeinsamen Grundstücksgrenzen mit dem Grundstück Fl.Nr. 3035/277 Gemarkung Hochzoll		Fl.Nr. 3035/65 Gemarkung Hochzoll	Ortsstraße	öffentlicher Parkplatz
Dornierstraße/ Teilstück	ca. 40 m südlich der Südgrenze des Grundstücks Fl.Nr. 5332/38 Gemarkung Augsburg	Auf Höhe der Einmündung der Dornierstraße in die Rumpferstraße	Teilfl. aus 5332/35, 5332/38, 5332/30 Gemarkung Augsburg	Ortsstraße (unselbstständiger Gehweg)	./.
Blériotstraße/ Teilstück	Gehweg von der Blériotstraße zur Dornierstraße	Nordseite der Blériotstraße gegenüber dem Anwesen Blériotstraße Hs.Nr. 28	Fl.Nr. 5332/36, Teilfl. aus 5332/46, 5332/35, 5332/20, 5332/38 Gemarkung Augsburg	Ortsstraße (unselbstständiger Gehweg)	./.
Feldweg von der Straße „Beim Grenzgraben“ zum Grenzgraben	Beim Grenzgraben	Östliche Stadtgrenze (Gemarkung Derching)	Teilfl. aus 2154, 2152/1 Gemarkung Lechhausen	öffentlicher Feldweg	gesperrt für Fahrzeuge aller Art; landwirtschaftlicher Verkehr und Radfahrerverkehr frei

Die in folgendem Lageplan schraffiert dargestellte Teilfläche des Platzes am Färberturm wird mit Wirkung vom 01.11.2014 gemäß Art. 6 Abs. 1 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes als selbstständiger Gehweg **gewidmet**. Die zu widmende Teilfläche wird begrenzt durch die Nordgrenze des Grundstücks Fl.Nr. 5708/7 Gemarkung Augsburg im Süden, das Gebäude Schäfflerbachstraße Hs.Nr. 28 im Westen, die Nordgrenze des Grundstücks Fl.Nr. 5708/1 Gemarkung Augsburg im Norden und die Schäfflerbachstraße im Osten. Von der Widmung erfasst wird das Grundstück Fl.Nr. 5708/1 Gemarkung Augsburg.

Die Ortsstraße „Am Färberturm/ Teilstück“ wird mit Wirkung vom 01.11.2014 in dem in folgendem Lageplan kariert gekennzeichneten Bereich wegen Änderung der Verkehrsbedeutung zum selbstständigen Gehweg **abgestuft** (Art. 7 Abs. 1 Satz 1 Bayer. Straßen- und Wegegesetz). Der abzustufende Bereich wird begrenzt durch die Nordgrenze des Grundstücks Fl.Nr. 5708/1 Gemarkung Augsburg im Süden, die Ortsstraße „Am Färberturm/ Teilstück“ im Westen und im Norden, sowie die Westgrenze des Grundstücks Fl.Nr. 5707/32 Gemarkung Augsburg im Osten. Von der Abstufung erfasst werden Teilflächen der Grundstücke Fl.Nrn. 5708/12 und 5707/5 je Gemarkung Augsburg.



Die Widmungsverfügungen und die Abstufungsverfügung mit Begründung können während der Parteiverkehrszeiten (Mo – Do 08.30 – 12.30, Do 14.00 – 17.30, Fr 08.00 – 12.00 Uhr) bei der Stadt Augsburg, Tiefbauamt, Annastraße 16, Zi. 238, 242 (Tel. 324-7445, 324-7446), eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Widmungen und die Abstufung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 12343, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, **schriftlich oder zur Niederschrift des Urkunds-beamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

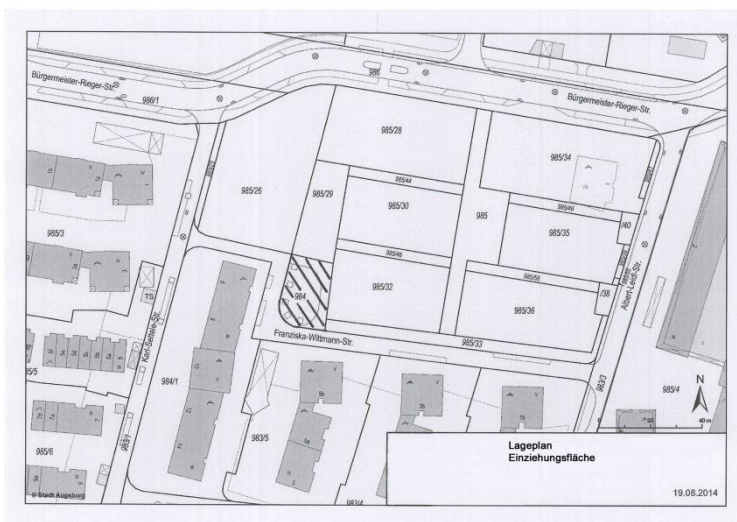
Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl 2007 S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen die Widmungen und die Abstufung Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Stadt Augsburg
Referat 6, Tiefbauamt

Teilweise Einziehung der Franziska-Wittmann-Straße

Die Stadt Augsburg beabsichtigt die in beiliegendem Lageplan schraffiert gekennzeichnete Teilfläche der „Franziska-Wittmann-Straße“ aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohles bzw. wegen Verlusts jeglicher Verkehrsbedeutung gemäß Art. 8 Abs. 1 Satz 1 Bayer. Straßen- und Wegegesetz einzuziehen.



Einwendungen gegen die beabsichtigte teilweise Einziehung können innerhalb von 3 Monaten schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadt Augsburg, Tiefbauamt, Annastraße 16, Zimmer 238, 242 (Telefon 324-7445, 324-7446), während der Parteiverkehrszeiten (Mo – Do 8.30 – 12.30, Do 14.00 – 17.30, Fr 8.00 – 12.00 Uhr) vorgebracht werden.

Stadt Augsburg
Referat 6, Tiefbauamt

Einziehung einer Teilstrecke der Gutenbergstraße

Die Gutenbergstraße wird mit Wirkung vom 01.11.2014 aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohles gemäß Art. 8 Abs. 1 Satz 1 Bayer. Straßen- und Wegegesetz teilweise eingezogen.

Von der Einziehung erfasst wird die Teilstrecke der Gutenbergstraße, die unmittelbar nördlich der Einfahrt zum Anwesen Prinzregentenstraße 2 beginnt und ca. 20 m nord-westlich hiervon endet. Nicht von der Einziehung erfasst wird der auf der Ostseite der Straße verlaufende Gehweg.

Die Einziehungsverfügung mit Begründung kann während der Parteiverkehrszeiten (Mo – Do 08.30 – 12.30, Do 14.00 – 17.30, Fr 08.00 – 12.00 Uhr) bei der Stadt Augsburg, Tiefbauamt, Annastraße 16, Zi. 238, 242 (Tel. 324-7445, 324-7446), eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die teilweise Einziehung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, **schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl 2007 S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen die teilweise Einziehung Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Stadt Augsburg
Referat 6, Tiefbauamt

Öffentliche Bekanntmachung einer Ausschreibung

I.1 Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle)

Name: Stadt Augsburg
Straße: Rathausplatz 1
PLZ, Ort: 86150 Augsburg
Telefon: 0821-324 4605 Fax: 0821-324 3084
E-Mail: vergabe.baureferat@augzburg.de Internet:
nähere Auskünfte und Auskünfte zur Anforderung von Unterlagen
Vergabepattform www.vergabe.bayern.de oder EU-Amtsblatt www.simap.europa.eu

II.1.1 Bezeichnung des Auftrages

Augsburg-Boulevard
Platzgestaltung Theodor-Heuss-Platz
Vergabenummer: 660 13 S 38 01

II.1.2 Art des Auftrags

- Ausführung von Bauleistungen
 - Planung und Ausführung von Bauleistungen
 - Bauleistungen durch Dritte
- Ort der Ausführung: 86150 Augsburg

Stadt Augsburg
Referat 6

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 23.10.2014 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-BA-2014-376-2
Bauvorhaben: Anbau eines Wintergartens an die bestehende Penthaus-Wohnung
Baugrundstück: Augsburg Str. 9 1/3
Flur Nr.: 628/50, Gemarkung: Pfersee

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 247 (2. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit dem Sachbearbeiter, Herr Weber, unter der Rufnummer 324-4615 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe **Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg**, Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Beklagter, z.B. Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 20.10.2014 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-NU-2014-22-2
Bauvorhaben: Nutzungsänderung des nördlichen Teils des Anwesens (bisher "Die Junge Werkstatt") in eine Aufnahmeeinrichtung für 12 unbegleitete, minderjährige Flüchtlinge
Baugrundstück: Jakobine-Lauber-Str. 5
Flur Nr.: 51, Gemarkung: Pfersee

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 247 (2. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit dem Sachbearbeiter, Herr Weber, unter der Rufnummer 324-4615 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe **Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg**, Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Beklagter, z.B. Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

**Öffentliche Bekanntmachung eines Vorbescheides
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 21.10.2014 folgenden Vorbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-BA-2014-481-1
Bauvorhaben: Nutzungsänderung der Gewerbehalleeneinheit 4 von Lagerhalle zu einer KFZ-Werkstatt
Baugrundstück: Austr. 23 1/2
Flur Nr.: 3534, Gemarkung: Augsburg

1. Der Bauvorbescheid wird nach Maßgabe dieses Bescheides erteilt.
2. Dieser Vorbescheid gilt drei Jahre.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über die Bauvoranfrage gemäß Art. 53 Abs. 1 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Der Vorbescheid konnte nach Maßgabe dieses Bescheides erteilt werden (Art. 71 BayBO).

Hinweis:

Der Vorbescheid bezieht sich nur auf die im Antrag gestellten Fragen. Im übrigen bleibt eine Beurteilung dem endgültigen Bauantrag vorbehalten.

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung des Vorbescheides durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Der Vorbescheid einschließlich der Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 146 (I. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Wußmann, unter der Rufnummer 324-4614 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe **Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg**, Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Beklagter, z.B. Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

„Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)“

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 27.10.2014 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-BA-2014-110-2
Bauvorhaben: Nutzungsänderung, Umbau u. Sanierung eines Wohn-u. Geschäftshauses zu einem Appartementhaus, mit teilweise Studentenappartements u. Bürofläche im EG
Baugrundstück: Friedberger Str. 3
Flur Nr.: 5664/2, Gemarkung: Augsburg

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 243 (2. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit dem Sachbearbeiter, Herr Schmitz, unter der Rufnummer 324-4625 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe **Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg**, Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Beklagter, z.B. Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Stadt Augsburg -Referat 6
Bauordnungsamt

Augsburger Christkindlesmarkt 2014**Herr Oberbürgermeister Dr. Kurt Gribl eröffnet den Christkindlesmarkt 2014**

Tag: Montag, 24.11.2014
 Zeit: 19:00 Uhr (mit umfangreichem Rahmenprogramm)
 Ort: Rathausplatz Augsburg

Am Montag, den 24. November 2014 um 19:00 Uhr eröffnet der Oberbürgermeister Dr. Kurt Gribl den Augsburger Christkindlesmarkt auf dem Rathausplatz und bringt mit einem kleinen Weihnachtsengel das Weihnachtslicht zur Krippe.

Augsburger Märchenstraße mit neuer Geschichte

Von der märchenhaften Neuheit sei an dieser Stelle verraten, dass im Bereich des Christkindlesmarktes (zwischen Rathausplatz, Phil.-Welser-Straße) in rund neun Schaufenstern heuer das Märchen „Weihnachten bei den Wichteln und Trollen“ wird.

über 30 Jahre Engelespiel

Besondere Attraktion ist das Augsburger Engelespiel. Die Weihnachtsengel - frei nach Holbeins berühmtem Gemälde „Basilica Santa Maria Maggiore“ - musizieren jeweils freitags, samstags und sonntags um 18:00 Uhr in den Fenstern und auf dem Balkon des Rathauses.

Das Engelespiel auf dem Rathausbalkon findet jeweils um 18.00 Uhr an folgenden Tagen statt:

Freitag, 28.11.2014
Samstag 29.11.2014
Sonntag 30.11.2014
Freitag 05.12.2014
Samstag 06.12.2014
Sonntag 07.12.2014
Freitag 12.12.2014
Samstag 13.12.2014
Sonntag 14.12.2014
Freitag 19.12.2014
Samstag 20.12.2014
Sonntag 21.12.2014

Dienstag 23.12.2014

Abschlussveranstaltung
Beginn: 19.00 Uhr
Ende: ca. 19.30 Uhr

Der Christkindlesmarkt ist geöffnet:

Eröffnungstag	24.11.2014	von ca.	19.30 Uhr	bis	21.30 Uhr
Sonntag bis Mittwoch		von	10.00 Uhr	bis	20.00 Uhr
Donnerstag bis Samstag		von	10.00 Uhr	bis	21.00 Uhr
Freitag	28.11.2014				
langer Weihnachtseinkaufszauber		von	10.00 Uhr	bis	24.00 Uhr
Dienstag	23.12.2014	von	10.00 Uhr	bis	21.00 Uhr
Mittwoch	24.12.2014	von	10.00 Uhr	bis	14.00 Uhr

Ein musikalisches Rahmenprogramm wird während des Christkindlesmarktes in den Abendstunden auf dem festlich erleuchteten Rathausplatz durchgeführt.

Vom Perlachturm erklingt ein weihnachtliches Glockenspiel.

Wie jedes Jahr wird ein Adventskalender mit Motiven am Verwaltungsgebäude I am Rathausplatz präsentiert. Ab dem 1. Dezember öffnet sich jeden Tag um 16.45 Uhr ein beleuchtetes Fenster, am 24.12.2013 um 11.30 Uhr.

Auf dem Moritzplatz findet der Augsburger Kinderweihnachtsmarkt statt, der dieselben Öffnungszeiten wie der Christkindlesmarkt am Rathausplatz hat.

Es wird wieder ein umfangreiches Rahmenprogramm auf dem Rathausplatz geben.

Park-and-Ride-Platz

Der Parkplatz auf dem Plärrergelände wird vom 24.11. bis 23.12.2014 von 4.30 Uhr bis 21.00 Uhr und am 24.12. von 4.30 Uhr bis 14.00 Uhr bewacht.

Die Helfer werden die Fahrzeuge an die dafür vorgesehenen Stellflächen einweisen.

Parkgebühren fallen in folgender Höhe an:	Mo. bis Fr.	2,00 €
	Sa. und So.	2,50 €

Wer mit der Straßenbahn in die Innenstadt fahren möchte, kann durch einen kleinen Aufpreis von 1 Euro ein Ticket für den ganzen Tag (Tageskarte Zone 10 für 2 Erwachsene und Kinder unter 14 Jahren) erhalten.

Stadt Augsburg
 Amt für Verbraucherschutz und Marktwesen

Verkehrsbeschränkungen an Allerheiligen im Bereich der Augsburger Friedhöfe

Um einen möglichst sicheren und reibungslosen Verkehrsablauf an Allerheiligen im Bereich der Augsburger Friedhöfe zu gewährleisten, hat das Tiefbauamt, Abt. Straßenverkehr der Stadt Augsburg für die Zeit vom 30.10.2014 bis einschließlich 01.11.2014 die nachstehend aufgeführten verkehrsbehördlichen Maßnahmen angeordnet. Gleichzeitig wird auf die bestehenden Parkmöglichkeiten hingewiesen.

Westfriedhof:

Die Graf-Bothmer-Straße, die Straße „Hinter den Gärten“ sowie der Mittlere Weg werden mit erlaubter Fahrtrichtung von der Stadtberger Straße zur Straße „Hinter den Gärten“ zur Einbahnstraße erklärt.

Das Parken wird auf der Westseite der Deutschenbaurstraße im Bereich des Friedhofes, auf der Westseite der Wilhelm-Wörle-Straße und auf der Nordseite der Pater-Roth-Straße zwischen Koboldstraße und Wilhelm-Wörle-Straße unterbunden.

Darüber hinaus wird das Halten auf der Westseite der Ulrich-Schwarz-Straße und auf der Nordseite der Straße „Am Pferseer Feld“ untersagt. Der Bereich vor dem Haupteingang (Rondell) wird wegen des Blumenverkaufs für Fahrzeuge (ausgenommen Gärtnerfahrzeuge) gesperrt.

Parkmöglichkeiten stehen im Umfeld des Friedhofes nur in begrenztem Umfang zur Verfügung. Die Firma Tengelmann stellt den Friedhofsbesuchern am 01.11.2014 den benachbarten firmeneigenen Parkplatz in der Christian-Dierig-Straße zur Verfügung.

Nordfriedhof:

Das Halten wird auf der Ostseite der Hirblinger Straße zwischen Anwesen Nr. 24 und Einmündung Thomas-Breit-Straße, sowie auf der Westseite des Talweges und auf dem Gablinger Weg untersagt. Parkmöglichkeiten bestehen u. a. auf der Ostseite des Talweges, dem Parkplatz am Gablinger Weg und in der Bgm.-Bunk-Straße.

Alter Ostfriedhof:

In der Stätzlinger Straße wird in Höhe des Friedhofeinganges auf ca. 30 m Länge und auf der Westseite der Zufahrtsstraße zum Alten Ostfriedhof im Bereich der Kurt-Schumacher-Straße eine Kurzparkzone (Höchstparkdauer 1 Stunde) mit Parkscheibenpflicht eingerichtet.

Neuer Ostfriedhof:

Parkmöglichkeiten bestehen auf dem Parkplatz neben dem Haupteingang. Zusätzlich stellt die Firma KUKA am 01.11.2014 den Friedhofsbesuchern teilweise den benachbarten werkseigenen Parkplatz zur Verfügung. Außerdem besteht für die Friedhofsbesucher die Möglichkeit, mit öffentlichen Verkehrsmitteln den Neuen Ostfriedhof zu erreichen.

Hermanfriedhof:

In der Hermanstraße wird vom 30.10.2014 bis 01.11.2014 im Bereich des Friedhofes eine 2-Stunden-Kurzparkzone mit Parkscheibenpflicht eingerichtet.

Protestantischer Friedhof:

Am 01.11.2014 stehen an der Fachhochschule Augsburg im Brunnenlechgäßchen sowie auf dem Parkplatz in der Frischstraße für Friedhofsbesucher Parkmöglichkeiten zur Verfügung.

Friedhof Göggingen:

Parkmöglichkeiten sind auf dem Parkplatz am Friedhofweg sowie in der Parkbucht entlang der Apprichstraße vorhanden.

Neuer Friedhof Haunstetten:

Auf der Westseite der Hopfenstraße zwischen Inninger Straße und Roggenstraße wird das Parken untersagt. Im übrigen Bereich der Hopfenstraße sowie in der Roggenstraße stehen Parkplätze zur Verfügung.

Ansprechpartner: Tiefbauamt, Abt. Straßenverkehr

Sachbearbeiter: Frau Broyl
Tel.: 324-9224

Stadt Augsburg
Tiefbauamt
Abt. Straßenverkehr